



MUSIK- UND
KULTURZENTRUM

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DON BOSCO BASEL GMBH

Die Vermietung der Räumlichkeiten im Musik- und Kulturzentrum Don Bosco Basel obliegt der Don Bosco Basel GmbH, Eptingerstrasse 27, 4052 Basel (nachfolgend Vermieterin).

Für sämtliche Vermietungen gelten folgende Bedingungen:

1. Miete, Mietpreis und Zahlungskonditionen

1.1 Im Mietpreis inbegriffen

Die Benutzung der im Mietvertrag bezeichneten Räume und der gemeinschaftlichen Sanitäranlagen zu den vereinbarten Zeiten. Die Probenbeleuchtung, Heizung, Lüftung und Klimatisierung der gemieteten Räume. Eine Standardbestuhlung (Publikumsbestuhlung und/oder Orchesterbestuhlung) im Rahmen des vorhandenen Inventars wird auf vorgängige Bestellung hin bereitgestellt. Für den Auf- und Abbau ist der Mieter selbst verantwortlich.

Bei aufwändigeren Anlässen stellt die Vermieterin dem Mieter nach vorgängiger Ankündigung einen Stundenansatz von CHF 150.- für administrative und organisatorische Aufwendungen in Rechnung.

1.2 Im Mietpreis nicht inbegriffen und zusätzlich berechnet

Spezielle Saaleinrichtungen und Leistungen der Vermieterin, soweit nicht unter 1.1 aufgeführt, werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Ton- und Lichtanlagen, sämtliches technisches Equipment, hauseigene Musikinstrumente (Orgel, Cembalo, Klavier etc.), technische Betreuung der Anlagen und Geräte, Bühnenmeister für Bühnendienst, Auf- und Abbau der Bühnen und Bestuhlung, zusätzliche Raum- oder Saalbeleuchtung, Nutzung des Abhörzimmers und/oder zusätzlicher Garderoben, Reinigungsaufwand falls die Räume vom Mieter nicht in besenreinem Zustand zurückgegeben werden, sowie übriger Materialbedarf und zusätzliche Dienstleistungen der Vermieterin.

1.3 Mietdauer

Die Mietdauer wird im Vertrag festgelegt und ist verbindlich. Der Auf- und Abbau sämtlicher Anlagen und Einrichtungen in den Mietobjekten durch den Mieter hat innert der vertraglich festgelegten Mietdauer zu erfolgen. Andernfalls muss eine Verlängerung der Mietdauer verrechnet werden.

1.4 Exklusivität

Die Vermieterin ist ohne weiteres und ohne vorherige Anzeige an den Mieter berechtigt, am gleichen Termin andere Räume im Musik- und Kulturzentrum Don Bosco Basel für andere Veranstaltungen zu vermieten. Sollte dies der Mieter ausschliessen wollen, ist bei Vertragsunterzeichnung eine schriftliche Exklusivitätsabrede für einzelne Bereiche oder die gesamte Anlage mit der Vermieterin zu vereinbaren.

1.5 Zutritt zum Mietobjekt

Der Zutritt der Vermieterin zu den gemieteten Räumen ist jederzeit zu gewährleisten.

1.6 Reservationen

Reservationen sind bis 90 Tage vor dem Anlass kostenlos und unverbindlich annullierbar (vgl. 2.1 und 2.2). Die prioritären Nutzer, namentlich das Kammerorchester Basel und die Basel Sinfonietta, verfügen über ein Vorbuchungsrecht bis 12 Monate vor der Veranstaltung. Dies bedeutet, dass früher

vorgenommene Buchungen anderer Nutzer bis zu diesem Zeitpunkt einer allfälligen nachträglichen Reservation durch prioritäre Nutzer weichen müssen.

Der Mietvertrag kommt mit Eingang der vom Mieter gegengezeichneten Offerte bei der Vermieterin rechtsgültig zustande.

1.7 Detailabsprache

Bevorzugte Bestuhlung, besondere Einrichtungen, Material und andere Wünsche sind vor Vertragsabschluss und in jedem Fall mindestens 20 Tage vor der Veranstaltung mit der Vermieterin zu vereinbaren. Die Detailabsprache kann auch vor Ort durchgeführt werden.

1.8 Präsenz vor Ort

Die Präsenz der Geschäftsführung oder von Personal der Vermieterin während der Veranstaltung sind vor Vertragsabschluss und in jedem Fall mindestens 20 Tage vor der Veranstaltung mit der Vermieterin zu vereinbaren.

2. Annullationen

2.1 Annullierungskonditionen

Die Annullierung der Reservation hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Bei einer vollumfänglichen oder teilweisen Annullierung durch den Mieter, werden folgende Annullationsgebühren fällig:

- Bis 90 Tage vor Anlass kostenlose Annullierung möglich
- 90-60 Tage vor Anlass 50% aller vertraglich vereinbarten Leistungen
- 59-15 Tage vor Anlass 75% aller vertraglich vereinbarten Leistungen
- 14-0 Tage vor Anlass 100% aller vertraglich vereinbarten Leistungen

Bei Annullation zusätzlich bestellter oder notwendiger Leistungen (wie z.B. Personal oder Materialmiete) der Vermieterin berechnen sich die Annullationskosten für die jeweilige Zusatzleistung nach den oben genannten Prozentsätzen. Für Leistungen Dritter, welche nicht durch den Verein abgerechnet werden (z.B. Catering, externe Veranstaltungstechnik, Sicherheitspersonal etc.), gelten deren eigenen Annullierungskonditionen.

2.2 Rücktritt durch die Don Bosco Basel GmbH

Die Vermieterin ist jederzeit entschädigungslos zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie begründeten Anlass zur Annahme hat, dass Veranstaltungen den übrigen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den guten Ruf des Hauses gefährden, nicht im Einklang mit der Hausordnung durchgeführt werden oder dem Zweck des Kulturzentrums Don Bosco Basel widersprechen könnten.

Die Vermieterin behält sich vor, eine weitere Benützung zu untersagen oder ihre Zusage für spätere Anlässe zu widerrufen bzw. bestehende Reservationen entschädigungslos zu annullieren, falls der Mieter die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt.

Alle Mietpreise in CHF exkl. 8.1% MwSt.

DON BOSCO BASEL GMBH

Eptingerstrasse 27
4052 Basel

3. Sicherheitskonzept

Genügende und fachmännische Bewachung der Mietobjekte, Eingangskontrolle und Sanitätsdienst sind Sache des Mieters. Der Mieter hat der Vermieterin auf Verlangen spätestens 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn ein detailliertes Sicherheitskonzept vorzulegen. Bei Verweigerung hat die Vermieterin das Recht, den Mietvertrag entschädigungslos mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den vollen Mietzins in Rechnung zu stellen.

Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften zu jeder Zeit eingehalten werden, und der Zugang zu den Feuerlöscheinrichtungen und zu den Notausgängen immer freigehalten wird.

4. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung durch die Vermieterin erfolgt durch Zustellung einer Rechnung per Post oder E-Mail vor der Veranstaltung. Die Rechnung ist spätestens per Valuta zwei Werktage **vor** der Veranstaltung vollständig zu bezahlen. Andernfalls ist die Vermieterin ohne Ansetzung einer Nachfrist berechtigt, dem Mieter den Zugang und die Benützung der Räumlichkeiten zu verweigern und den vollen Mietzins zuzüglich Verzugszinseszins zu verlangen. Alternativ ist die Vermieterin berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist von ihrem Wahlrecht gemäss Art. 107 Abs. 2 OR Gebrauch zu machen.

Im Einzelfall kann die Vermieterin vom Erfordernis der Vorkasse abweichen. Eine erst nach der Veranstaltung zugestellte Rechnung ist innert 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung keine schriftliche und begründete Beanstandung an die Vermieterin, so gilt die Rechnung vom Mieter als anerkannt.

5. Materialanlieferung

Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, haben An- und Abtransport von Materiallieferungen während den Geschäftszeiten zu erfolgen. In jedem Fall ist der Mieter verpflichtet, die Materiallieferung und ihre Terminierung vorgängig mit der Vermieterin abzusprechen.

Es sind keine privaten Parkplätze vor Ort vorhanden. Das Einhalten der Parkvorschriften liegt in der Verantwortung des Mieters. Für den An- und Abtransport kann kurzzeitig auf dem Bürgersteig vor dem Warenlift angehalten werden. Ein Fussgängerdurchgang von mind. 1.5 Metern muss stets gewährleistet werden.

6. Weitere Bedingungen

6.1 Allgemeines

Die Mietpreise und Leistungen werden nach den jeweils geltenden Mietkonditionen berechnet.

Catering ist nur in Rücksprache mit der Vermieterin zulässig und grundsätzlich in Zusammenarbeit mit dem Gastropartner der Vermieterin durchzuführen. Abmachungen diesbezüglich müssen individuell ausgehandelt werden. Die Bedingungen sind direkt mit dem zuständigen Projektleiter der Vermieterin zu vereinbaren.

6.2 Öffentliche Zugänglichkeit

Der Mieter ist sich bewusst, dass das Musik- und Kulturzentrum Don Bosco Basel interessierten Personen den Zugang zur Musik und zum kulturellen Wirken der Mieter ermöglichen soll. Der Mieter ist deshalb bereit, interessierten Personen unentgeltlich Zugang zu den Proben zu gewähren, sofern dadurch der Probetrieb nicht gestört und der Zutritt nicht aus anderen Gründen unzumutbar erscheint.

6.3 Garderoben/Schliessfächer

Die vorhandenen Garderoben/Schliessfächer sind nicht bedient und werden nicht überwacht. Die Benützung durch den Mieter erfolgt auf eigene Gefahr. Jede

Haftung der Vermieterin insbesondere für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Gegenständen ist ausgeschlossen.

6.4 Änderungen am Mietobjekt

Es ist untersagt, Dekorationen und Veränderungen in und an den Räumlichkeiten, Wänden, Säulen oder Böden durch Nägel, Klebeband, Leim oder dergleichen anzubringen. Bei Zuwiderhandlungen werden die dadurch entstandenen Schäden und Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Zudem hat die Vermieterin das Recht, den Mietvertrag entschädigungslos mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den vollen Mietzins einzubehalten sowie von jeder weiteren Buchung der Mieterin entschädigungslos zurückzutreten.

6.5 Beachtung der Hausordnung

Der Mieter ist verpflichtet, sich an die jeweils aktuellen AGB sowie die jeweils aktuelle Hausordnung zu halten und dafür zu sorgen, dass sich auch seine Hilfspersonen, Gäste und alle anderen irgendwie mit ihm oder seiner Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Personen daranhalten. Bei gravierenden Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung hat die Vermieterin das Recht, den Mietvertrag entschädigungslos mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den vollen Mietzins einzubehalten sowie von jeder weiteren Buchung der Mieterin entschädigungslos zurückzutreten.

6.6 Schäden am oder im Mietobjekt

Schäden irgendwelcher Art am oder im Mietobjekt hat der Mieter der Vermieterin umgehend und unaufgefordert zu melden. Vom Mieter, dessen Hilfspersonen, Gästen oder anderen irgendwie mit ihm oder seiner Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Personen verursachte Schäden werden auf Kosten des Mieters durch die Vermieterin repariert. Bei längerer Mietdauer wird von der Vermieterin ein Übernahmeprotokoll erstellt.

6.7 Rauch- und Feuerverbot

In allen Gebäuden und Sälen herrscht striktes Rauch-, Dampf-, und Feuerverbot! Es darf kein künstlicher Rauch erzeugt werden. Bei Missachtung hat die Vermieterin das Recht, den Mietvertrag entschädigungslos mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den vollen Mietzins einzubehalten sowie von jeder weiteren Buchung der Mieterin entschädigungslos zurückzutreten. Im Übrigen haftet der Mieter der Vermieterin in jedem Fall für alle Folgen der Nichtbeachtung des Rauch- und Feuerverbots.

6.8 Haftungsausschluss

Die Vermieterin haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gegenständen, die in den Räumlichkeiten vorübergehend eingelagert werden. Jegliche Versicherung von Ausstellungsobjekten, Instrumenten usw., welche in die Liegenschaft verbracht worden sind, ist Sache des Mieters.

6.9 Versicherungspflicht

Die Benützung der Liegenschaft mit sämtlichen Räumlichkeiten und den umliegenden Flächen erfolgt auf eigene Verantwortung des Mieters. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung für Sach-, Personen- und/oder Vermögensschäden, welche aus- oder im Zusammenhang mit der Benützung entstehen.

Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, sich auf eigene Kosten gegen sämtliche Risiken im Zusammenhang mit den in den Mieträumlichkeiten bestehenden Risiken zu versichern (Unfall, Diebstahl etc.).

Der Mieter ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten gegen Haftpflichtansprüche der Vermieterin und/oder Dritter z.B. aufgrund von Schäden am Gebäude oder Unfällen im Rahmen von Veranstaltungen etc. zu versichern. Auf Verlangen übergibt er der Vermieterin spätestens 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn einen Versicherungsnachweis. Bei Verweigerung hat die Vermieterin das Recht, den Mietvertrag entschädigungslos mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den vollen Mietzins in Rechnung zu stellen.

Basel, 1. Januar 2024
Don Bosco Basel GmbH

Alle Mietpreise in CHF exkl. 8.1% MwSt.

